1

Kölner Materialien zum Sportrecht

Grundlagen des Sportrechts

Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung

4. Auflage

von

Martin Nolte

Universitätsprofessor
Direktor des Instituts für Sportrecht
an der Deutschen Sporthochschule Köln

Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sportslaw

Kölner Materialien zum Sportrecht - Band 1

Herausgegeben von
Prof. Dr. Martin Nolte
Institut für Sportrecht
Deutsche Sporthochschule Köln

Grundlagen des Sportrechts

Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung

4. Auflage

von

Martin Nolte

Universitätsprofessor
Direktor des Instituts für Sportrecht
an der Deutschen Sporthochschule Köln

Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sportslaw

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© Institut für Sportrecht, 4. Auflage 2018
Deutsche Sporthochschule Köln
Am Sportpark Müngersdorf 6
D-50933 Köln

ISBN 978-3-945089-29-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Lektorat/Mise en page: Julia Bauer

Editorial

Sportrecht boomt. Die Zunahme von Rechtsfragen im Sport korreliert mit der **wachsenden Bedeutung** des Sports aus wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Sicht:

Sport ist zu einem elementaren **Wirtschaftsfaktor** geworden. Dies zeigt sich am Haushaltsvolumen der Sportorganisationen, an der sportbezogenen Nachfrage privater Haushalte, an sportbezogenen Unternehmenstätigkeiten sowie an staatlicher Sportförderung und der zunehmenden Beschäftigung im Sport. Sport besitzt darüber hinaus wichtige **gesellschaftliche Funktionen**. Er reguliert Spannungen und schafft Bewegungsausgleich zum Alltag. Er trägt dazu bei, kulturelle Moral- und Glaubensvorstellungen im Individuum zu verankern und persönliche Charaktermerkmale zu entwickeln. Und er fasst Individuen aus unterschiedlichen Schichten bzw. Nationen zusammen und eröffnet diesen vielfältige Integrationsmöglichkeiten. Schließlich hat Sport eine wachsende **politische Bedeutung**. Dies belegen zahlreiche sportpolitische Aussagen von internationalen Organisationen, europäischen Einrichtungen sowie nationalen Stellen im öffentlichen wie privaten Sektor.

Die rechtstatsächliche Bedeutungszunahme des Sports führt zu **vermehrten Rechtsfragen**. Sie betreffen etwa die Förderung und Finanzierung des Sports durch die öffentliche Hand sowie durch die Vermarktung geistigen Eigentums, Merchandising und Sponsoring. Hinzu treten Haftungsfragen, Rechtsprobleme im Kontext mit der Versicherung sportbedingter Schäden sowie rechtliche Herausforderungen bei sportberuflicher Tätigkeit. Nicht zuletzt geht es im Sportrecht um den Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs durch die Bekämpfung von Doping, Korruption und Gewalt sowie um die Steuerung verschiedener Konflikte zwischen Sportausübung auf der einen Seite und Umwelt, Verkehr sowie Wohnen auf der anderen Seite.

Die Beantwortung dieser Rechtsfragen obliegt dem **Sportrecht**. Seine wissenschaftlichen Dimensionen in Forschung und Lehre gewinnen an Bedeutung. Das vorliegende Skriptum widmet sich den **Grundlagen** des Sportrechts. Für dessen Lektorat sowie mise en page danke ich Frau Julia Bauer sehr herzlich!

Inhaltsverzeichnis

Einführung 7

1. Teil: Sportregeln (inter-)nationaler Sportorganisationen 11

A. Ausfluss (zwischen-)staatlicher Vereinigungsfreiheit 11

B. Grenzen sonstigen (zwischen-)staatlichen Rechts 14

2. Teil: Sportrelevante Normen des (zwischen-)staatlichen Rechts 17

A. Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts 17

I. Zivilrechtliche Haftung 17

II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit 19

III. Rechtsfolgen bei sittenwidrigen Sportregeln 20

B. Schaffung neuen Rechts 21

Muster einer Abschlussklausur im Multiple-Choice-Verfahren 24

Lösung 30

Über den Verfasser 31

Einführung

Sportrecht befasst sich mit allen sportrelevanten Normen. Welche Normen aus grundlegender Sicht dabei zu unterscheiden sind, illustriert ein **Zweisäulenmodell**:

Dessen eine Säule besteht aus den **Sportregeln** internationaler sowie nationaler **Sportorganisationen**. Deren Gesamtheit wird als eine *Lex sportiva* begriffen. Bei dieser *Lex sportiva* handelt es sich um die *erste* Säule des Sportrechts. Die Bezeichnung der Sportregeln als *erste* Säule des Sportrechts beruht hierbei auf folgenden Grundsätzen: Der organisierte Sport ist ein Teilbereich der bürgerlichen Gesellschaft. Die bürgerliche Gesellschaft steht dem Staat bzw. den Staatengemeinschaften gegenüber. Nach unserem freiheitlichen Grundverständnis obliegt es gesellschaftlichen Akteuren generell, ihre Angelegenheiten zunächst eigenverantwortlich zu regeln. Gleiches trifft auf den organisierten Sport zu. Seine Angelegenheiten regelt er im Rahmen grundrechtlicher Freiheitsbetätigung. Diese beruht auf der **Vereinigungsfreiheit**. Sie verleiht den Sportorganisationen das Recht zum Erlass privater Satzungen, Statuten und Richtlinien. Bei diesen Vorschriften handelt es sich nicht um (zwischen-)staatliches Recht. Es ist das (von Sportorganisationen) selbst gesetzte Regelwerk. Dieses Regelwerk gilt nur innerhalb des organisierten Sports und entfaltet seine Wirkung in dem Verhältnis zwischen den Verbänden und Vereinen sowie gegenüber sonstigen Sportbeteiligten (Athleten, Trainern und Schiedsrichtern). Dahinter steht ein freiwilliger Entschluss der Vereine und Sportbeteiligten, sich diesen Regeln zu unterwerfen. Einen solchen Entschluss erklären Athleten beispielsweise ausdrücklich (z.B. durch eine explizite Athletenvereinbarung) oder implizit (z.B. durch ihren Vereinsbeitritt). Gegenüber Personen, die außerhalb des organisierten Sports stehen und sich den Regeln des organisierten Sports nicht unterworfen haben – wie dies beispielsweise bei reinen Freizeit- und Hobbysportlern der Fall ist –, kommt das Regelwerk des organisierten Sports nicht zum Tragen.

Daneben existiert eine zweite Säule des Sportrechts. Hierzu zählen alle sportrelevanten **Normen** von **Staaten** sowie **Staatengemeinschaften**. Deren Gesamtheit wird als eine *Lex extra sportiva* begriffen. Die Geltung dieser Normen im Sport bedarf im Gegensatz zu den sportverbandlichen Regelwerken keines freiwilligen Entschlusses zur Unterwerfung. Die (zwischen-)staatlichen Normen gelten vielmehr *per se* kraft hoheitlicher Durchsetzungsmacht. Darin besteht ein wichtiger Unterschied zu den sportverbandlichen Regeln.

Schließlich ist weder der nationale Sport ein *Staat im Staate* außerhalb staatlicher Rechtsordnungen, noch sind die internationalen Sportorganisationen Völkerrechtssubjekte neben den anerkannten Staaten dieser Welt. Deshalb gilt das jeweilige (zwischen-) staatliche Recht prinzipiell uneingeschränkt auch im Sport. Das führt etwa dazu, dass die Reichweite von Sportregeln durch (zwischen-)staatliches Recht **begrenzt** wird. Überschreiten Sportregeln die durch (zwischen-)staatliches Recht gezogenen Grenzen, so sind sie im Regelfall unwirksam. Eine allgemeine Bereichsausnahme des Sports vom Geltungsanspruch des (zwischen-)staatlichen Rechts existiert demgegenüber nicht. Über eine solche diskutierte man zwar noch in den 90er Jahren, bezogen auf das Unionsrecht (damals Gemeinschaftsrecht). Allerdings stellte der Europäische Gerichtshof bereits in den 1970er Jahren klar, dass der Sport jedenfalls insoweit unter das Gemeinschaftsrecht (jetzt: Unionsrecht) falle, als er Teil des Wirtschaftslebens sei. Mittlerweile hat sich der Geltungsanspruch des Unionsrechts noch weiter auf den Sport ausgedehnt. Mittlerweile erstreckt er sich sogar auf Regeln mit rein sportlichem Inhalt.

Das Besondere am Sportrecht mit seinen beiden Säulen ist schließlich, dass die Säulen des Sportrechts nicht beziehungslos nebeneinander stehen. Sie sind vielmehr in komplexer Weise aufeinander bezogen und miteinander verwoben. Diese **Wechselbeziehungen** sind das typusprägende Merkmal des Sportrechts und gehören neben den Säulen zum Grundverständnis des gesamten Sportrechts:

So wird die erste Säule des Sportrechts, die aus den selbst gesetzten Sport- und Spielregeln der Sportorganisationen besteht, ganz maßgeblich durch die zweite Säule des Sportrechts, den sportrelevanten Normen des (zwischen-)staatlichen Rechts, beeinflusst. Zwei wesenstypische Einflüsse sind dabei auszumachen: Zum Ersten gibt die (zwischen-)staatliche Vereinigungsfreiheit den internationalen sowie nationalen Sportorganisationen die **Befugnis** zur **Regelgebung**. Zum Zweiten werden die Konzeption, Auslegung und Reichweite von Sportregeln durch (zwischen-) staatliches Recht **beeinflusst** und **begrenzt**.

Umgekehrt steht auch die zweite Säule des Sportrechts, die aus den sportrelevanten Vorschriften des (zwischen-)staatlichen Rechts besteht, unter maßgeblichem Einfluss von Sportregeln. Hierbei gibt es ebenfalls zwei Phänomene: Zum Ersten reagieren Staaten (-gemeinschaften) auf die Regelgebung des organisierten Sports, indem sie seine kodifizierten Symbole, Werte und Moralvorstellungen durch völkerrechtliche Abkommen und

nationale Bestimmungen **absichern** bzw. **schützen**. Zum Zweiten wird das bestehende Recht im Lichte von Sportregeln **interpretiert** und auf den Einzelfall **angewandt**.

Aus alledem ergibt sich folgendes Schaubild. Es illustriert beide Säulen mit ihren Wechselbeziehungen, die auf den nachfolgenden Seiten anhand ausgewählter Einzelthemen und Beispielen sowie weiter gehenden Literaturempfehlungen illustriert werden:

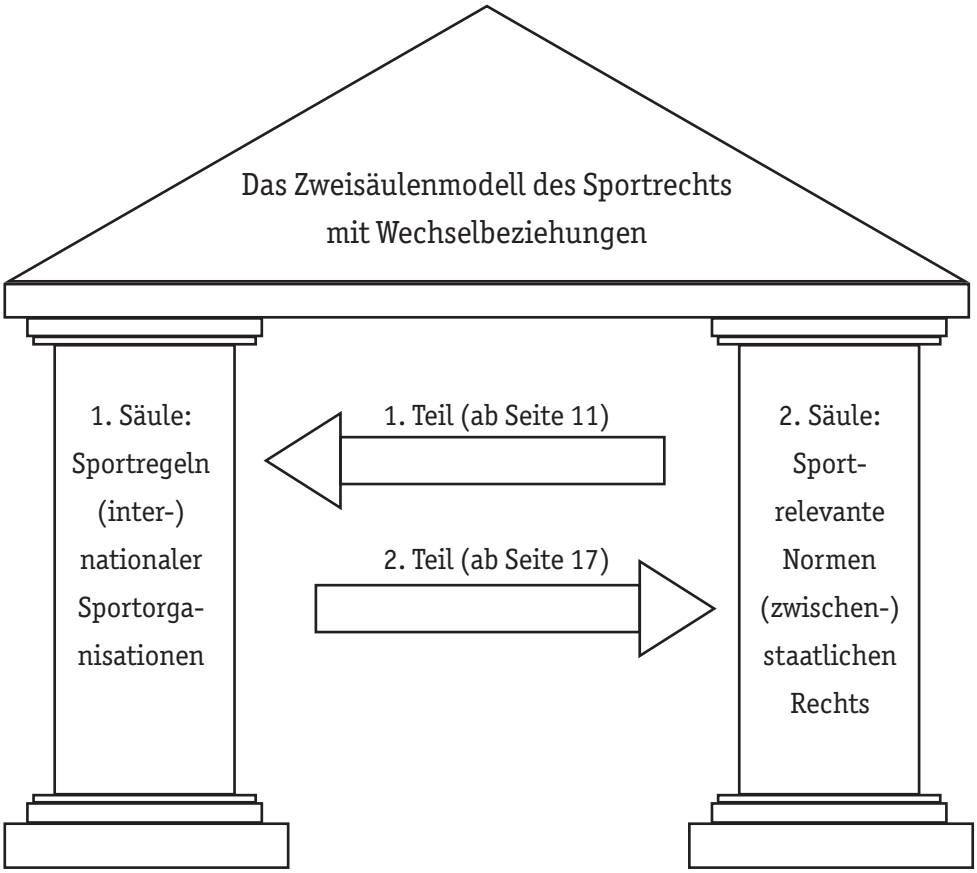

Literaturempfehlungen:

Nolte, Martin, Was ist und zu welchem Ziel studiert man Sportrecht?, in: Nolte/Hilpert (Hrsg.), Was ist Sportrecht?, Kiel 2010, S. 1 ff.

Rössner, Dieter/Adolphsen, Jens, Einführung – Der Sport im Recht, in: Adolphsen/Nolte u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, Stuttgart 2012, S. 1 ff.

1. Teil:
Sportregeln (inter-)nationaler Sportorganisationen

Die Regelgebung von internationalen sowie nationalen Sportorganisationen bewegt sich im Rahmen des (zwischen-)staatlichen Rechts. **Sportregeln** sind dabei Ausfluss der Vereinigungsfreiheit. Diese wird durch (zwischen-)staatliches Recht gewährt (hierzu: A.). Schließlich finden Sportregeln auch ihre Grenzen im sonstigen (zwischen-)staatlichen Recht (hierzu: B.).

A. Ausfluss (zwischen-)staatlicher Vereinigungsfreiheit

Die Regelgebung des organisierten Sports ist Ausfluss (zwischen-)staatlicher Vereinigungsfreiheit. Die **Vereinigungsfreiheit** wird durch internationale Konventionen gewährleistet, gehört zu den anerkannten Grundrechten des Unionsrechts und beruht auf den Verfassungen einzelner Staaten. Das deutsche Grundgesetz regelt die Vereinigungsfreiheit in seinem Artikel 9. Nach dieser Bestimmung haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Der Wortlaut von Artikel 9 des Grundgesetzes ist äußerst knapp. Seiner Textfassung nach gilt er nur für *„Deutsche“* und gibt damit **nicht** zu erkennen, dass sich neben natürlichen Personen (Menschen) auch juristische Personen wie Sportvereine oder -verbände auf dieses Grundrecht berufen können. Darüber hinaus gewährleistet die Bestimmung ausdrücklich nur das Recht zur Bildung von Vereinen und Gesellschaften. Nicht geschrieben steht demgegenüber, dass die Vereinigungsfreiheit auch ein Recht zur Regelgebung verleiht. Beides ergibt sich jedoch aus einer umfänglichen Textinterpretation von Artikel 9 des Grundgesetzes. So gelten die Grundrechte nach Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes auch für **juristische Personen**, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Dies ist bei der Vereinigungsfreiheit in Bezug auf Sportvereine und -verbände der Fall. Kein Grundrecht, das seinem Wesen nach auf Sportvereine und -verbände beispielsweise anwendbar wäre, ist die Menschenwürde nach Artikel 1 des Grundgesetzes. Denn die Menschenwürde knüpft bereits ihrer Bezeichnung nach an das natürliche Menschsein an. Juristischen Personen steht sie demgegenüber nicht zu. Anerkannt ist ferner, dass die Vereinigungsfreiheit nicht nur das ausdrücklich normierte Recht zur Bildung von Vereinen und Gesellschaften verleiht. Es gibt den Personen über den Wortlaut hinaus auch das Recht, in Vereinen und Gesellschaften mitzuwirken und verleiht diesen juristischen Personen des Weiteren die Befugnis, ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen,

Statuten und Richtlinien eigenverantwortlich zu regeln. Die Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 des Grundgesetzes ist damit die verfassungsrechtliche Grundlage zum **Erlass** von **Sportregeln** durch deutsche Sportorganisationen. Sie gibt ihnen ferner das Recht zum Erlass weiterer, nicht sportspezifischer Normen. Hierzu gehören beispielsweise organisatorische Bestimmungen in Gestalt von **Vereins-** bzw. **Verbandssatzungen** und **Geschäftsordnungen**. Im Mittelpunkt des sportrechtlichen Interesses stehen hingegen die (sportspezifischen) Sportregeln. Deren Textfassungen werden regelmäßig durch Bestimmungen internationaler Sportorganisationen vorgegeben. Hierbei bestehen gleichwohl gewisse Spielräume.

Im Rahmen von Sportregeln kann man zwischen Sportregeln im **engeren** Sinne und Sportregeln im **weiteren** Sinne unterscheiden:

Bei den Sportregeln im **engeren** Sinne handelt es sich um Vorschriften über die sportliche Betätigung im eigentlichen Sinne. Diese Sportregeln werden häufig auch Spielregeln genannt. Sie umfassen etwa Bestimmungen über das Ziel eines sportlichen Wettkampfs, die Maße eines Spielfelds oder eines Spielgeräts. Hinzu treten Vorschriften über die Auswechselungsmöglichkeiten während eines Spiels, dessen Länge oder über die Art und Weise des Spielbeginns, die Voraussetzungen für Regelwidrigkeiten und die Bewertungsmaßstäbe für sportliche Leistungen (beispielsweise im Skispringen oder im Eiskunstlaufen).

Bei den Sportregeln im **weiteren** Sinne handelt es sich demgegenüber um Normen, die sich weniger auf die sportliche Betätigung an sich beziehen, sondern den Wettkampfbetrieb im Allgemeinen regeln. Hierzu gehören etwa Vorschriften über die Voraussetzungen von Athleten oder Vereinen, um an einem Sportwettbewerb teilnehmen zu können, insbesondere Qualifikationsanforderungen für einzelne Sportler oder Lizenzierungsbedingungen für Vereine bei Ligen, Turnieren oder Pokalbetrieben. Hinzu kommen Normen über den Auf- und Abstieg von Vereinen zwischen den Ligen, über die Zuordnung einer Mannschaft zu einer bestimmten regionalen Liga oder über die Auswirkung von Sportstrafen infolge von Regelwidrigkeiten. Ebenfalls zu den Spiel- und Sportregeln im weiteren Sinne werden schließlich Anti-Doping-Bestimmungen gerechnet. Sie normieren zwar auch gewisse Anforderungen an eine dopingfreie Sportausübung; ihre Rechtsfolgen betreffen aber den Wettkampfbetrieb im Allgemeinen und führen sowohl zur rückwirkenden Disqualifikation als auch zur Sperre des gedopten Athleten für die Zukunft.

Neben den Sportregeln im engeren sowie im weiteren Sinne gibt die Vereinigungsfreiheit nach Artikel 9 des Grundgesetzes den Sportorganisationen auch die Befugnis zum Erlass von **nicht-sportspezifischen** Satzungen sowie weiteren **organisatorischen** (Geschäfts-)Ordnungen:

Die **Satzung** eines Vereins bildet hierbei seine rechtliche Grundordnung. Ist es beabsichtigt, einen Verein beispielsweise zur Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit in das Vereinsregister eintragen zu lassen, so soll die Zahl der Mitglieder mindestens sieben betragen (§ 56 Bürgerliches Gesetzbuch). Außerdem muss die Satzung den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll (§ 57 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch). § 57 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch normiert schließlich, dass der Name (des Vereins) sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden soll. Darüber hinaus soll die Vereinssatzung nach § 58 Bürgerliches Gesetzbuch Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder (Nr. 1) enthalten, regeln, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind (Nr. 2) sowie Aussagen über die Bildung des Vorstands (Nr. 3) und über die Voraussetzungen enthalten, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist usw. (Nr. 4).

Neben der Satzung treffen Vereine und Verbände weitere organisatorische Regelungen für den Vereins- und Verbandsbetrieb. Diese Vorschriften beziehen sich auf den inneren Betrieb der Vereine und Verbände beispielsweise in Gestalt von **Geschäftsordnungen**. Sie regeln die Arbeitsweise innerhalb eines Vereinsorgans oder zwischen verschiedenen Organen und Abteilungen. Damit konkretisiert die Geschäftsordnung die Vereinssatzung. Dies ist insbesondere bei größeren Vereinen bzw. Verbänden empfehlenswert. Vereine bzw. Verbände, die darüber hinaus über Sachmittel, d.h. bewegliches oder unbewegliches Vermögen, verfügen, können deren Benutzung schließlich durch weitere Ordnungen regeln. Beispiele hierfür sind etwa die Benutzungsordnung für vereins- bzw. verbandseigene Sportanlagen sowie Schiedsordnungen über die Einrichtung und die Funktionsweise vereins- bzw. verbandseigener Streitschlichtungsinstanzen.

Literaturempfehlungen:

Adolphsen, Jens/Hoefer, Bernd/Nolte, Martin, Verbands- und Satzungsrecht, in: Adolphsen/Nolte u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, Stuttgart 2012, S. 53 (61 ff. = Rn. 132 ff.).

Nolte, Martin, Staats- und Europarecht, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009, S. 15 ff. (19 f.) mit Wiederholungsfragen (S. 44).

B. Grenzen sonstigen (zwischen-)staatlichen Rechts

Die Regelgebung von Sportorganisationen findet ihre Grundlage in der (zwischen-)staatlich gewährten Vereinigungsfreiheit. Darüber hinaus beeinflusst das (zwischen-) staatliche Recht auch die Konzeption und Auslegung von Sportregeln und normiert die **Grenzen** der Regelgebung. Im Mittelpunkt des sportrechtlichen Interesses stehen hierbei die Sportregeln (im engen sowie im weiteren Sinne). Deren Reichweite wird ganz maßgeblich durch (zwischen-)staatliches Recht **beschränkt**. Diese Beschränkungen ergeben sich zumeist aus den Rechtspositionen einzelner Athleten oder sonstiger Sportbeteiligten. Das Gewicht der (zwischen-)staatlichen Rechtspositionen, die zur Einschränkung von Sportregeln führen, ist dabei umso höher, je weniger die betreffende Sportregel mit dem eigentlichen Ziel bzw. Ablauf der sportlichen Betätigung verbunden ist. Umgekehrt gesprochen: Je weiter sich eine Sportregel von der eigentlichen Sportausübung entfernt, desto eher können sich Grenzen aus dem (zwischen-)staatlichen Recht ergeben. Die **Intensität** der **Grenzziehung** durch (zwischen-)staatliches Recht **wächst** damit mit der inhaltlichen Entfernung einer Sportregel von der eigentlichen Sportausübung, die in den Kernbereich der Regelungsfreiheit von Sportorganisationen fällt – und deshalb auch als Sportregel im *engeren* Sinne begriffen wird. Dies lässt sich an nachfolgenden Beispielen illustrieren:

Meint ein Athlet, die 90minütige Länge eines Fußballspiels verletze seine verfassungsrechtlich verbürgte Menschenwürde gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt"*), so betrifft seine Klage eine Sportregel im engeren Sinne. Deren Grenzziehung durch (zwischen-)staatliches Recht ist **tendenziell schwach**. Umgekehrt gesprochen: Die Regelungsfreiheit des organisierten Fußballsports, wie lange ein Fußballspiel für gewöhnlich dauert, wiegt verhältnismäßig stark. Damit ist die Menschenwürde weder generell noch in der Sache dazu geeignet, der Vorschrift zur 90minütigen Länge eines Fußballspiels entgegen gehalten zu werden.

Etwas Anderes gilt etwa für eine Sportregel im engeren Sinne, wonach der Sieg beispielsweise (auch) durch den **Tod** des Gegners errungen werden könnte. Dies war etwa beim früheren Pankration (Allkampf; Gesamtkampf) der Fall. Es handelte sich um eine Kampfkunst bei den altgriechischen Festspielen. Diese war erstmals 648 v. Chr. bei den 33. Olympischen Spielen nachweisbar und erlaubte sowohl Schläge und Tritte, Knie- und Ellenbogenstöße als auch Würfe, Hebel und Würgegriffe (ähnlich dem brasilianischen *Vale Tudo*, den *Mixed Martial Arts* oder den *Freefights*).

Eine solche Kampfkunst – auf Leben und Tod – ist mit der Menschwürde nach heutigem Verständnis unvereinbar.

Ähnliches gilt für den sportähnlichen *„Zwergenweitwurf"*. Dieser entstand in den 1980er Jahren in Australien bzw. den Vereinigten Staaten und war ursprünglich eine Attraktion im Schaustellergewerbe. Dabei wirft ein kräftiger Mann (Hüne) einen kleinwüchsigen Menschen auf eine Schutzmatte. In Deutschland ist der *„Zwergenweitwurf"* unter Hinweis auf die Menschenwürde nach Artikel 1 des Grundgesetzes verboten. Zur Begründung verweisen die Gerichte darauf, dass der *„Zwergenweitwurf"* gegen die guten Sitten verstoße, weil der *„Zwerg"* wie ein Sportgerät behandelt und ihm dadurch eine entwürdigende, objekthafte Rolle zugewiesen werde. Dass sich der einzelne freiwillig werfen lasse, sei unerheblich. Schließlich beinhalte die Würde des Menschen (auch) einen unverfügbaren Wert, auf dessen Beachtung der einzelne nicht wirksam verzichten könne. Der Staat habe daher auch eine Pflicht, die Würde des Menschen gegen seinen Willen zu schützen.

Bei Sportregeln im **weiteren** Sinne handelt es sich demgegenüber um Bestimmungen, die über die eigentliche Sportausübung hinausgehen und den Wettkampfbetrieb im Allgemeinen betreffen. Deren Grenzziehung durch (zwischen-)staatliches Recht ist tendenziell **stärker**. Dies zeigen frühere Statuten nationaler Sportverbände mit sogenannten Ausländerklauseln. Danach wurde die Zahl der in einem Spiel einsetzbaren Ausländer beispielsweise auf drei beschränkt. Zur Begründung führten die Verbände an, dass nur auf diese Weise eine höhere Bindung der Vereine an das Land und die Repräsentanz einheimischer Spieler in den obersten Ligen zum Zwecke der Nachwuchsförderung zu erreichen sei. Letztlich komme die Beschränkung auch der Nationalmannschaft zugute. Die Gerichte reklamierten derartige Sportregeln und verwiesen etwa auf die Unionsbürgern zustehende Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Schließlich wird nach Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet. Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung (…). Eine Vorschrift, wonach die Anzahl von einsetzbaren Spielern nach ihrer Staatsangehörigkeit begrenzt wird, schränkt die Arbeitnehmerfreizügigkeit ein. Die von den Verbänden für die Ausländerklausel vorgetragenen Argumente greifen nach Ansicht der Gerichte – aus unterschiedlichen Gründen –

nicht durch. Letztlich widersprechen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Aus diesem Grunde wurden vergleichbare Ausländerklauseln für unzulässig erklärt.

Die Grenzen (zwischen-)staatlichen Rechts würden ebenso überschritten, wenn Anti-Doping-Bestimmungen beispielsweise eine lebenslange Sperre für ein erstmaliges Dopingvergehen normieren würden. Solche Vorschriften würden in Deutschland die Berufsfreiheit von Athleten aus Artikel 12 des Grundgesetzes (*„Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. (…)"*) bzw. ihre Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 GG (*„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit (…)")* in unverhältnismäßiger Weise einschränken. Damit wären sie unzulässig.

Literaturempfehlungen:

Nolte, Martin, Sport und Recht, Ein Lehrbuch zum internationalen, europäischen und deutschen Sportrecht, Schorndorf 2004, zur Ausländerklausel S. 33 ff. (42) sowie zu Anti-Doping-Klauseln S. 1 ff. (97 ff.).

Nolte, Martin, Staats- und Europarecht, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009, zu Anti-Doping-Klauseln S. 15 ff. (23 f.) sowie zu Ausländerklauseln S. 33 ff. (36 f.) mit Wiederholungsfragen (S. 44).

2. Teil:
Sportrelevante Normen des (zwischen-) staatlichen Rechts

(Zwischen-)staatliches Rechts gilt auch im Sport. Schließlich ist Sport **kein Staat im Staate**. Die Sportwelt bewegt sich damit nicht außerhalb (zwischen-)staatlicher Rechtsordnungen. Auf (zwischen-)staatliches Recht haben Sportregeln gleichwohl erheblichen Einfluss. Dieser Einfluss bezieht sich zum Ersten auf die Auslegung bzw. Anwendung des bestehenden (zwischen-)staatlichen Rechts (hierzu: A.) sowie zum Zweiten auf die Schaffung neuen (zwischen-)staatlichen Rechts (hierzu: B.).

A. Auslegung und Anwendung bestehenden Rechts

Die Anwendung des staatlichen Rechts erfolgt im Lichte von Sportregeln. Dies ist eine der zentralen Wirkungen zwischen sportverbandlichen Regeln und (zwischen-)staatlichen Rechtsnormen. Diese Wirkungen zeigen sich insbesondere im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung (hierzu: I.) sowie der strafrechtlichen Verantwortung für sportbedingte Verletzungen (hierzu: II.).

I. Zivilrechtliche Haftung

Die **zivilrechtliche Haftung** zwischen Sportlern für sportbedingte Verletzungen wird maßgeblich durch die Einhaltung von Sportregeln beeinflusst. Dies zeigt sich am nachfolgenden Beispiel: Ein Boxer trifft beispielsweise seinen Gegner durch einen **regelkonformen** Schlag auf die Nase. Die Nase blutet und schmerzt. Später stellt sich heraus, dass der Schlag sogar den Bruch des Nasenbeins verursachte. Die Nase des Gegners ist fortan platt und schief. Ein zivilrechtlicher Anspruch des Gegners gegen den Boxer auf Ersatz von Gesundheitsschäden scheidet gleichwohl aus. Zu diesem Ergebnis gelangt man deshalb, weil sich der Schädiger an die Sportregeln hielt.

Bisweilen wird vertreten, dass die Voraussetzungen eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs bei regelkonformen Schlägen nicht erfüllt sind. So besteht ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch nach § 823 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nur dann, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit (…) oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt. Fahrlässig handelt dabei jemand, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Verhält sich der Schädiger jedoch regelkonform, so lässt er die bei diesem Sport erforderliche Sorgfalt nicht außer Acht. Die Einhaltung der Sportregel ist damit eine Modifikation

des Sorgfaltsmaßstabs zugunsten des Schädigers. Denkbar erscheint es ferner, bei einem regelkonformen Schlag die tatbestandlich geforderte Widerrechtlichkeit zu verneinen. So entfällt die Widerrechtlichkeit im Normalfall dann, wenn der Geschädigte zuvor eingewilligt hat. Sind Boxer mit Sportregeln einverstanden, so akzeptieren sie damit auch die durch regelkonforme Schläge verursachten Gesundheitsschäden. Insoweit entfiele auch die Widerrechtlichkeit des Verhaltens. Schließlich wird vertreten, dass es widersprüchlich sei, in eine Sportregel zunächst einzuwilligen und später Schäden ersetzt verlangen zu wollen, die aufgrund regelkonformen Gegnerverhaltens eingetreten sind. Dies passe nicht zusammen. Wie auch immer man das Ergebnis in dogmatischer Sicht begründen mag, so steht fest: Bei regelkonformen Schlägen scheidet die Haftung aus.

Die zivilrechtliche Haftungsbegrenzung erstreckt sich jedoch nicht nur auf regelkonformes Verhalten. Die zivilrechtliche Haftung entfällt bei Sportarten mit nicht unerheblichem Gefahrenpotenzial vielmehr auch dann, wenn dem Schädiger eine **geringfügige Regelüberschreitung** anzulasten ist. Von einer Sportart mit nicht unerheblichen Gefahrenpotenzial kann man vor allem dann sprechen, wenn auch bei geringfügigen Regelverletzungen typischerweise die Gefahr gegenseitiger Schädigungen besteht – etwa beim Fußball, Handball, Eishockey oder Basketball. Bei diesen Sportarten ist davon auszugehen, dass jeder Teilnehmer diejenigen Verletzungen – selbst mit schwersten Folgen – in Kauf nimmt, die bei geringfügigen Regelüberschreitungen, insbesondere aus Spieleifer, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder ähnlichen Gründen, eintreten.

Anderes gilt demgegenüber bei **groben Unsportlichkeiten** oder dann, wenn es dem Schädiger gerade **darauf ankam**, seinen Gegner in regelwidriger Weise zu schädigen. Eine solche Konstellation liegt bei einem Boxkampf vor, wenn der Schädiger seinem Gegner ein Stück vom Ohr abbeißt. Gleiches gilt bei der absichtlichen *Blutgrätsche* im Fußball oder beim gezielten Schlag mit einem Eishockeyschläger an den Kopf des Gegners. In diesen Fällen muss der Schädiger dem Geschädigten nach zivilrechtlichen Grundsätzen Schadenersatz leisten.

Literaturempfehlungen:

Adolphsen, Jens, Sporthaftungsrecht – Die Haftung des Sportlers, in: Adolphsen/Nolte u.a. (Hrsg.), Praxishandbuch Sportrecht, S. 197 (225 ff. = Rn. 850 ff.).

Vieweg, Klaus, Haftungsrecht, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009, S. 121 (128 ff.) mit Wiederholungsfragen (S. 148).

II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Der Einfluss von Sportregeln auf (zwischen-)staatliches Recht zeigt sich auch bei der **strafrechtlichen Verantwortlichkeit** für sportbedingte Verletzungen. Deren Bewertung verläuft parallel zur zivilrechtlichen Haftung. Bewegt sich also der Schädiger innerhalb von Sportregeln oder überschreitet er diese nur geringfügig, so entfällt auch seine mögliche Strafbarkeit wegen einer Körperverletzung. Eine solche ist nach § 223 Absatz 1 Strafgesetzbuch nur strafbar, wenn jemand eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt und dabei rechtswidrig sowie schuldhaft handelte. Diese Voraussetzungen sind bei sportbedingten Verletzungen dann nicht gegeben, wenn sich der Schädiger regelkonform verhielt oder die Regeln nur geringfügig überschritten hat. In diesem Ergebnis ist man sich einig. Allein die dogmatische Begründung des Ergebnisses ist – ähnlich wie bei der zivilrechtlichen Haftung – umstritten.

Nach einer Rechtsansicht sei regelkonformes oder geringfügig regelwidriges Verhalten sozialadäquat. Es begründe damit keine unerlaubte Gefahr, so dass jedenfalls der Fahrlässigkeitsvorwurf entfalle. Lediglich grob fahrlässige oder rücksichtslose Regelverstöße könnten demnach eine strafrechtliche Verantwortung begründen. Bei vorsätzlichen Gesundheitsschädigungen, die man etwa bei einem Schlag eines Boxers in das Gesicht seines Gegners annehmen könnte, entfalle die Rechtswidrigkeit. Schließlich habe der Geschädigte eingewilligt.

Literaturempfehlungen:

Nolte, Martin, Sport und Recht – Ein Lehrbuch zum internationalen, europäischen und deutschen Sportrecht, Schorndorf 2004, S. 217 ff.

Wolters, Gereon/Schmitz, Moritz, Strafrecht, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009, S. 247 (250 ff.) mit Wiederholungsfragen (S. 277).

III. Rechtsfolgen bei sittenwidrigen Sportregeln

Hält sich der Schädiger an Sportregeln oder überschreitet diese nur geringfügig, so scheiden zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Geschädigten und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Schädigers aus. Dies belegen die vorstehenden Grundsätze. Von diesen Grundsätzen gibt es **Ausnahmen**:

Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn die betreffende Sportregel, auf deren Beachtung sich die Sportbeteiligten verständigten, nicht mit dem geltenden (zwischen-) staatlichen Recht vereinbar ist oder mit anderen Worten die Grenzen des geltenden (zwischen-)staatlichen Rechts überschreitet (vgl. zu diesem grundlegenden Phänomen des Sportrechts: 1. Teil, B.). Bei Einwilligungen in strafrechtlich relevante Körperverletzungen ergibt sich diese Grenze aus § 228 Strafgesetzbuch: Danach handelt jemand, der die Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Umgekehrt gesprochen: Verstößt die zur Körperverletzung führende Tat gegen die guten Sitten, ist die Einwilligung des Geschädigten irrelevant und der Schädiger kann trotz Einwilligung des Geschädigten wegen einer Körperverletzung bestraft werden. Solche Konstellationen gibt es bei sportähnlichen Unternehmungen oder neuartigen bzw. abgewandelten Sportarten. Zur ersten Fallgruppe sportähnlicher Unternehmungen gehören beispielsweise das *„Zwergenwerfen"* oder das als *„Auto-Surfen"* bezeichnete Verhalten, bei dem ein Beifahrer auf dem Dach eines fahrenden Autos *„surft"*. Zur zweiten Fallgruppe neuartiger bzw. abgewandelter (sittenwidriger) *„Sportarten"* rechnen einige auch das Boxen ohne Helmschutz sowie das *Ultimate Fighting*.

In eine ähnliche Richtung gehen Fälle, in denen die Einwilligung des Geschädigten unwirksam ist, weil dieser aus gesundheitlichen Gründen oder wegen fehlender Verstandesreife nicht in der Lage war, die gesundheitsschädigenden Folgen seiner Einwilligung abzusehen. Eine solche Konstellation ist beispielsweise bei einem minderjährigen Sportler gegeben, der in weitreichende Gesundheitsschäden einwilligt (beispielsweise durch die Verabreichung von Dopingsubstanzen), dabei aber wegen mangelnder Verstandesreife nicht überblicken kann, zu welchen Schäden die Behandlung führt.

Literaturempfehlungen:

Nolte, Martin, Sport und Recht – Ein Lehrbuch zum internationalen, europäischen und deutschen Sportrecht, Schorndorf 2004, S. 220 ff.

Wolters, Gereon/Schmitz, Moritz, Strafrecht, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009, S. 247 (257 ff.) mit Wiederholungsfragen (S. 277).

B. Schaffung neuen Rechts

Der Einfluss von Sportregeln auf (zwischen-)staatliches Recht geht über dessen Auslegung und Anwendung im konkreten Fall hinaus. Er besteht vielmehr auch darin, neues (zwischen-)staatliches Recht zu **schaffen**. Dieser Einfluss zeigt sich an zahlreichen völkerrechtlichen Abkommen sowie nationalen Gesetzen. Deren Zweck besteht im Regelfall darin, Symbole, Werte und Moralvorstellungen, die der organisierte Sport durch seine Regeln gegenüber den Sportbeteiligten für verbindlich erklärt, auch zwischen den Staaten durch **völkerrechtliche Abkommen** sowie innerhalb der Staaten auch gegenüber solchen Personen wirksam werden zu lassen, die nicht an die Regeln des Sports gebunden sind.

Der Einfluss von Sportregeln auf (zwischen-)staatliches Recht verläuft dabei regelmäßig in **zwei Stufen**: Zuerst kommt es zu einem völkerrechtlichen Abkommen, in dem sich verschiedene Staaten zur Verfolgung bestimmter Ziele verpflichten und einen Rahmen für die sportrelevante Gesetzgebung in den einzelnen Staaten vorgeben. Danach wird dieser Regelungsrahmen durch die nationalen Gesetzgeber ausgefüllt. Eine derartige Entwicklung lässt sich an mehreren Beispielen – wie dem Schutz olympischer Symbole, der Bekämpfung von Doping sowie der Abwehr von Sportwettbetrug und Spielmanipulation – illustrieren:

Die Charta des Internationalen Olympischen Komitees ist das zentrale Regelwerk des Internationalen Olympischen Komitees, einem privaten Verein nach schweizerischem Recht. Sie beschreibt unter anderem das Aussehen des **Olympischen Symbols** in seinen Einzelheiten und weist dem Internationalen Olympischen Komitee das Eigentum an diesem Symbol zu. Hierzu gehört insbesondere auch dessen Verwendung zu kommerziellen Zwecken (Artikel 7 und 8 der Charta des Internationalen Olympischen Ko-

mitees). An das Aussehen und die eigentumsrechtliche Zuordnung des Olympischen Symbols im Sinne der Charta des Internationalen Olympischen Komitees knüpft wiederum die völkerrechtliche Nairobi Konvention zum Schutz des Olympischen Symbols vom 26. September 1981 an (*Nairobi Treaty on the Protection of the Olympic Symbol*). Sie versteht das Olympische Symbol explizit im Sinne der Charta des Internationalen Olympischen Komitees („ … *as defined in the Charter of the International Olympic Committee* … “) und verpflichtet die Vertragsparteien der Konvention dazu, das Olympische Symbol als Eigentum des Internationalen Olympischen Komitees im jeweiligen nationalen Recht zu schützen. Ohne diese Verpflichtungserklärung wären die Vertragsparteien der Konvention (Staaten) nicht an das Selbstverständnis des Internationalen Olympischen Komitees, dass das Symbol ausschließlich als Eigentum für sich reklamiert, gebunden. Denn die Charta des Internationalen Olympischen Komitees bindet nur dessen Mitglieder, also Verbände sowie sonstige Sportbeteiligte, die sich der Charta unterworfen haben. Staaten bzw. Staatengemeinschaften gehören indes nicht dazu. Ihre Bindung entsteht erst durch einen **völkerrechtlichen Vertrag**. Der nationalstaatlichen Umsetzung bzw. Konkretisierung der Nairobi Konvention dient in Deutschland schließlich das Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen vom 31. März 2004. Es enthält dezidierte Verbote zur unzulässigen Verwendung des Olympischen Symbols mit differenzierten Unterlassungs-, Schadenersatz- und Vernichtungsansprüchen gegen jeden, der das Olympische Symbol gegen den Willen seines Inhabers (Deutscher Olympische Sportbund sowie Internationales Olympisches Komitee) gebraucht.

Eine vergleichbare Entwicklung gilt für den Schutz sportethischer Grundsätze und Werte. Dies zeigt sich bei der Bekämpfung von **Doping**. In diesem Kontext einigte sich der Europarat auf ein Übereinkommen gegen Doping vom 16. November 1989. Dessen Zweck bestand nach seiner Präambel ausdrücklich darin, die ethischen Grundsätze und ethischen Werte nach der Olympischen Charta durch die Abwehr von Dopingvergehen zu bewahren. Damit nahmen die Vertragsparteien auf sportethische Moralvorstellungen nach einem Regelwerk ausdrücklich Bezug. Noch deutlicher wird ein solcher Bezug bei dem späteren Internationalen Übereinkommen der UNESCO gegen Doping im Sport vom 19. Oktober 2005. Mit diesem verpflichteten sich die Vertragspartner zum Ersten dazu, auf nationaler und internationaler Ebene angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Grundsätzen des Welt Anti Doping Codes vereinbar sein sollten (Artikel 3). Zum Zweiten verabredeten die Vertragsparteien in Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens den Erlass von Gesetzen, Vorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen in geeigneten Fällen, um die Verfügbarkeit

und die Anwendung verbotener Dopingwirkstoffe und –methoden, insbesondere anaboler Steroide, einzuschränken. Auf nationaler Ebene bewirkte das Übereinkommen dann eine Verschärfung des Arzneimittelrechts im Jahre 2007. Diese bestand insbesondere in dem Verbot des Besitzes nicht geringer Mengen von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport. Zum 18. Dezember 2015 trat ferner das jüngste Anti-Doping-Gesetz in Kraft. Mit diesem wird insbesondere Eigendoping von Berufs- und Spitzensportlern unter Strafe gestellt. In seiner Begründung wird ausdrücklich auf das UNESCO-Übereinkommen Bezug genommen.

Ein ähnliches Phänomen zeigt letztlich auch die Bekämpfung von **Sportwettbetrug** und **Spielmanipulation**. Auch hier enthalten die Regelwerke internationaler sowie nationaler Sportorganisationen seit längerem Vorschriften zur Bekämpfung manipulativer Praktiken im Sport, insbesondere solcher mit Wettbezug. Der Deutsche Fußball-Bund novellierte beispielsweise im Jahre 2005 seine Rechts- und Verfahrensordnung und normierte umfangreiche Verbote über die Manipulation von Spielen (§ 6a seiner Rechts- und Verfahrensordnung) sowie zur Beteiligung von Sportbeteiligten an Wetten auf Fußballspiele und über die Herausgabe von Insiderkenntnissen (§ 1 Nr. 2. seiner Rechts- und Verfahrensordnung). Am 18. September 2014 unterzeichneten die Vertragsparteien des Europarats sodann ein Übereinkommen gegen die Manipulation von Sportwettbewerben. Damit leisteten sie einen Beitrag zur Bewahrung der **Integrität des Sports** im Sinne seiner Regelwerke. Auf nationaler Ebene sind Sportwettbetrug sowie die Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben schließlich mit Gesetz vom 11. April 2017 unter Strafe verboten. Diese neuen Straftatbestände (§§ 265d - 265e Strafgesetzbuch) sind die jüngsten Beispiele staatlicher Rechtsnormen, die ganz maßgeblich durch die kodifizierten Wertvorstellungen des organisierten Sports beeinflusst sind und damit als Musterbeispiele für die typusprägenden Wechselwirkungen zwischen sportverbandlichen Regeln und (zwischen-)staatlichen Rechtsnormen gelten.

Literaturempfehlungen:

Schmidt, Judith, Internationale Dopingbekämpfung – Grundlagen und nationalstaatliche Umsetzung, Stuttgart 2009, S. 36 ff.

Tams, Christian J., Olympische Spiele – Herausforderungen und Fragen aus Sicht des internationalen Rechts, in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.), Olympische Spiele, Tübingen 2013, S. 59 (67 f.).

Muster einer Abschlussklausur
im Multiple-Choice-Verfahren

Vorbemerkung:

Eine der fünf Antworten pro Frage ist zutreffend. Unter den Antworten finden sich Lesehinweise zu den einschlägigen Ausführungen im Text. Die Lösung zu den Antworten findet sich am Schluss.

Frage 1: Auf welchen Säulen beruht das Sportrecht?

Antwort 1: Auf den Regeln der nationalen Sportorganisationen und den Regeln der internationalen Sportorganisationen.

Antwort 2: Auf den sportrelevanten Normen des staatlichen Rechts sowie den sportrelevanten Normen des zwischenstaatlichen Rechts.

Antwort 3: Auf den Regeln der nationalen Sportorganisationen sowie den sportrelevanten Normen des zwischenstaatlichen Rechts.

Antwort 4: Auf den Regeln der internationalen Sportorganisationen und den sportrelevanten Normen des staatlichen Rechts.

Antwort 5: Auf den Regeln der Sportorganisationen sowie den sportrelevanten Normen des staatlichen und zwischenstaatlichen Rechts.

Lesen Sie hierzu die Einführung!

Frage 2: Was ist charakteristisch für die Regeln von Sportverbänden?

Antwort 1: Sportverbandliche Regeln sind unverbindlich.

Antwort 2: Sportverbandliche Regeln gelten auch außerhalb des organisierten Sports.

Antwort 3: Sportverbandliche Regeln gelten für Sportler nur dann, wenn sich diese ihnen freiwillig unterwerfen.

Antwort 4: Sportverbandliche Regeln gelten für Sportler, die den Sport ausschließlich freizeit- bzw. hobbymäßig betreiben.

Antwort 5: Sportverbandliche Regeln kennen keine Gnade.

Lesen Sie hierzu die Einführung!

Frage 3: Warum begrenzen staatliche Rechtsnormen die Regelgebung der Sportorganisationen?

Antwort 1: Weil der Sport kein Staat im Staate ist.

Antwort 2: Weil der Sport ein Staat im Staate ist.

Antwort 3: Weil der Staat den Sport fördert und schützt.

Antwort 4: Weil der Staat unter dem Sport steht.

Antwort 5: Weil der Sport im Zentrum der Gesellschaft steht.

Lesen Sie hierzu die Einführung!

Frage 4: Was normieren Anti-Doping-Regeln von Sportorganisationen?

Antwort 1: Eine Bestrafung des Sportlers wegen Betrugs.

Antwort 2: Den Ausschluss des Sportlers aus seinem Verein.

Antwort 3: Eine Sperre des Sportlers für die Zukunft.

Antwort 4: Einen Schadenersatz gegenüber Konkurrenten.

Antwort 5: Ein Berufsverbot.

Lesen Sie hierzu 1. Teil, A.!

Frage 5: Worauf beruht die Regelungsbefugnis nationaler Sportorganisationen in Deutschland?

Antwort 1: Auf der Bestimmungskompetenz der Sportorganisationen, wie sie auch Staaten gegeben ist.

Antwort 2: Auf der staatlich verliehenen Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG, wonach alle Deutschen das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Antwort 3: Auf der zivilrechtlichen Vertragsautonomie, wonach Private Verträge mit denjenigen Personen schließen können, mit denen sie Verträge schließen wollen.

Antwort 4: Auf der pyramidalen Monopolstruktur des Sportverbandswesens.

Antwort 5: Auf der Differenzierung zwischen Sportregeln im engeren und Sportregeln im weiteren Sinne.

Lesen Sie hierzu den 1. Teil, A.!

Frage 6: Bei welchen Regeln besitzt der organisierte Sport eine tendenziell größere Regelungsfreiheit gegenüber der Begrenzung durch (zwischen-)staatliches Recht?

Antwort 1: Bei Regeln, die sich auf die sportliche Betätigung im engeren Sinne beziehen, also z.B. das Ziel eines sportlichen Wettkampfs bestimmen.

Antwort 2: Bei Regeln, die Sportler in ihren Grundrechten berühren, z.B. Sanktionsbestimmungen im Bereich von Dopingvergehen.

Antwort 3: Bei Regeln, die die Vermarktung von Fernsehrechten betreffen, wie beispielsweise bei der zentralen Vermarktung von Fernsehrechten der Deutschen Fußball Liga.

Antwort 4: Bei Regeln, die sich auf Ausländer beziehen.

Antwort 5: Bei Regeln, die den Fußballsport betreffen.

Lesen Sie hierzu den 1. Teil, B.!

Frage 7: Warum verstoßen Statuten eines Sportverbandes gegen Unionsrecht, indem sie sog. Ausländerklauseln enthalten, wonach die Zahl der in einem Spiel einsetzbaren Ausländer auf eine bestimmte Zahl beschränkt wird?

Antwort 1: Weil sie gegen europäisches Beihilferecht verstoßen.

Antwort 2: Weil sie den europarechtlichen Grundsatz verletzen, wonach jeder Dienstleistungen in einem Staat der Europäischen Union unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit erbringen kann.

Antwort 3: Weil die Statuten einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit bedeuten.

Antwort 4: Weil die Statuten Sportregeln im weiteren Sinne darstellen.

Antwort 5: Weil die Zuständigkeit der Europäischen Union über den Sport im engeren Sinne hinausgeht.

Lesen Sie hierzu den 1. Teil, B.!

Frage 8: Wann führen sportbedingte Verletzungsfolgen zu Schadenersatzansprüchen eines geschädigten Sportlers?

Antwort 1: Wenn der schädigende Sportler die Regeln des Sports beachtet hat, die Verletzung aber dennoch eingetreten ist.

Antwort 2: Nur dann, wenn sich die Regeln des Sports mit staatlichem Recht vereinbaren lassen.

Antwort 3: Wenn der schädigende Sportler die Regeln des Sports missachtet hat und die Regelüberschreitung zumindest grob fahrlässig oder vorsätzlich begangen wurde.

Antwort 4: Wenn die Schädigung bei einer Sportart eingetreten ist, bei der es nicht typischerweise zu Verletzungen kommt.

Antwort 5: Nur wenn es sich um schwere Verletzungsfolgen handelt.

Lesen Sie hierzu den 2. Teil, A., I.!

Frage 9: Worin besteht eine wesentliche Wirkung sportverbandlicher Regeln auf Rechtsnormen?

Antwort 1: Sportverbandliche Regeln sind nur verbindlich, weil staatliches Recht subsidiär gilt.

Antwort 2: Die Anwendung staatlichen Rechtes wird durch die Beachtung von Regeln beeinflusst.

Antwort 3: Ohne sportverbandliche Regeln gäbe es staatliches Recht nicht.

Antwort 4: Staatliches Recht findet seine Grenze an sportverbandlichen Regeln.

Antwort 5: Sportverbandliche Regeln erlauben es dem Staat, Rechtsnormen zu erlassen.

Lesen Sie hierzu die Einführung sowie den 2. Teil, A., I. und II.!

Frage 10: Beurteilen Sie das nachfolgend dargestellte Verhalten aus dem Blickwinkel des staatlichen Rechts und ergänzen den Satzanfang: „Trifft ein Boxer im Wettkampf seinen Gegner durch einen regelkonformen Schlag ins Gesicht und bricht ihm dabei die Nase, die heftig blutet, (...).“

Antwort 1: „ ... dann handelt es sich um eine rechtswidrige sowie schuldhafte Körperverletzung.“

Antwort 2: „ ... dann wird der Boxkampf nach Boxregeln abgebrochen.“

Antwort 3: „ ... dann erhält der Schädiger ein Berufsverbot.“

Antwort 4: „ ... dann hat sich der Schädiger nicht strafbar gemacht.“

Antwort 5: „ ... dann hat der Schädiger mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen.“

Lesen Sie hierzu den 2. Teil, A., I. und II.!

Frage 11: Warum macht sich ein Hüne strafbar, wenn er einen kleinwüchsigen Menschen im Rahmen einer sog. *„Zwergenweitwurfveranstaltung“* im hohen Bogen durch die Luft wirft und der *„Zwerg“* dabei gesundheitlichen Schaden erleidet?

Antwort 1: Weil derartige Veranstaltungen in Deutschland nicht genehmigt sind.

Antwort 2: Weil der *„Zwerg“* aufgrund seiner geringen körperlichen Größe wie ein Minderjähriger zu behandeln ist.

Antwort 3: Weil der Hüne dem *„Zwerg“* körperlich weit überlegen ist.

Antwort 4: Weil der *„Zwerg“* in etwaige Gesundheitsschäden zwar einwilligte, seine Einwilligung aber irrelevant ist, weil der *„Zwergenweitwurf“* gegen die guten Sitten verstößt.

Antwort 5: Weil es keine sportverbandlichen Regeln über *„Zwergenweitwurfveranstaltungen“* gibt.

Lesen Sie hierzu den 2. Teil, A., III.!

Frage 12: Das Strafgesetzbuch wurde im Jahre 2017 zum Schutze der Integrität des Sports novelliert. Welche Straftatbestände wurden eingefügt?

Antwort 1: Die Strafbarkeit von Korruption im Sport.

Antwort 2: Die Strafbarkeit von Doping im Sport.

Antwort 3: Die Strafbarkeit von Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben.

Antwort 4: Die Strafbarkeit von Gewalt im Sport.

Antwort 5: Die Strafbarkeit von Diskriminierung im Sport.

Lesen Sie hierzu den 2. Teil, B.!

Lösung

Frage 1: Antwort 5

Frage 2: Antwort 3

Frage 3: Antwort 1

Frage 4: Antwort 3

Frage 5: Antwort 2

Frage 6: Antwort 1

Frage 7: Antwort 3

Frage 8: Antwort 3

Frage 9: Antwort 2

Frage 10: Antwort 4

Frage 11: Antwort 4

Frage 12: Antwort 3

Über den Verfasser

Martin Nolte studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen und Kiel, absolvierte das Rechtsreferendariat im Landgerichtsbezirk Kiel und legte das Große Staatsexamen am Oberlandesgericht in Hamburg ab. Er war wissenschaftlicher (Ober-) Assistent, promovierte und habilitierte an der Universität Kiel und unterrichtete an den Universitäten Irkutsk (Russland), Hangzhou (China), Posen (Polen) und an der Bucerius Law School in Hamburg. Er war zunächst Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Staats- und Europarecht, sowie Sportrecht an der Privaten Hanseuniversität Rostock, bekleidete anschließend eine Stiftungsprofessur für Sportrecht an der Universität Kiel und leitet heute das Institut für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln.

Grundlagen des Sportrechts

Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung

Die Grundlagen des Sportrechts sind der 1. Band der Kölner Materialien zur Lehre im Sportrecht, der mittlerweile in 4. Auflage erscheint und ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung ist. Er illustriert die wesenstypischen Kennzeichen des Sportrechts im Allgemeinen anhand besonderer Themen sowie konkreter Fälle. Die Wechselwirkungen zwischen den privaten Sportregeln (inter-)nationaler Sportorganisationen und den sportrelevanten Normen des (zwischen-)staatlichen Rechts stehen hierbei im Vordergrund.

9 783945 089293